

Uebrigens ist der Ausdruck „diese Behörde“ nach der commissarischen Erklärung ebenso von dem Appellationsgerichte, als von dem Oberappellationsgerichte zu verstehen, der Ausdruck „Strafanstalt“ aber in allgemeiner Bedeutung gebraucht, so daß darunter auch das Gerichtsgefängniß begriffen ist.

Art. 21.

Der erste Abschnitt dieses Artikels handelt nur von den Gefangenen in Landesanstalten (Zuchthaus, Arbeitshaus und Landesgefängniß), der übrige Theil des Artikels hingegen nur von den Gefangenen in Gerichtsgefängnissen. Um dieß schärfer auszudrücken und beide Fälle von einander zu trennen, ist der erste Abschnitt des Artikels an den Schluß des letztern gesetzt worden.

Nach der commissarischen Erklärung soll der ganze Arbeitsverdienst dem subsidiarisch Verpflichteten zu Gute kommen und der den Gefangenen überlassene Antheil davon, auch künftighin, wie bisher, als ein denselben vom Staate geschenkter anzusehen sein.

Im zweiten Abschnitt ist nach den Worten „wobei ihnen täglich“ eingeschaltet worden:

„vergl. jedoch Art. 17.“

weil die im Art. 21. aufgestellte Regel der Beföstigung im Fall der Schärfung durch Art. 17. eine Ausnahme leidet.

Im vierten Abschnitte sind die Worte „Ehegatten“ und „nächsten Verwandten“ mit „Angehörigen“ in Conformität mit andern Stellen des Entwurfs, z. B. Art. 66. 88. vertauscht und dadurch eine Erweiterung der Vorschrift im milderen Sinne herbeigeführt worden. Dahingegen ist es nöthig erschienen, in eben diesem Abschnitte, nach dem Worte „Angehörigen“ die Beschränkung hinzuzufügen:

„nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts“,
um dem möglichen Mißbrauch solcher Besprechungen entgegenzutreten.

In dem letzten Abschnitte ist statt der Worte „nach allgemeinen Grundsätzen“ der bestimmtere Ausdruck gewählt worden:

„nach privatrechtlichen Grundsätzen.“

Am Schlusssatz (nach dem Entwurfe der erste Satz) dieses Artikels ist noch mit Beziehung auf den ständischen Antrag vom Jahre 185 $\frac{1}{2}$ Abth. I. Bd. 2. S. 282

„die hohe Staatsregierung wolle die bestehenden Bestimmungen über die Beitragspflicht bemittelter Detinirter in den verschiedenen Strafanstalten des Landes einer Revision unter Berücksichtigung des dermaligen wirklichen Betrags der Detentionskosten unterwerfen,“